

Landesrahmenvereinbarung für das Saarland gemäß § 20f SGB V

Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention



Landesrahmenvereinbarung Prävention Saarland

zwischen

der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
zugleich für die Pflegekasse der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland

dem BKK Landesverband Mitte
zugleich in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes der Pflegekassen nach §
52 SGB XI

der IKK Südwest
zugleich für die Pflegekasse der IKK Südwest

der KNAPPSCHAFT Bochum, Regionaldirektion Saarbrücken
zugleich für die Pflegekasse der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Saarbrücken

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirt-
schaftliche Krankenkasse zugleich für die Pflegekasse der SVLFG

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekas-
sen

- BARMER
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Saarland

(nachfolgend „Krankenkassen“ genannt),

der Deutschen Rentenversicherung Saarland,
der Deutschen Rentenversicherung Bund
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
(nachfolgend „Träger der Rentenversicherung“ genannt),

den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vertreten durch die Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung (DGUV)

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirt-
schaftliche Berufsgenossenschaft
(nachfolgend „Träger der Unfallversicherung“ genannt)

und

dem Land „Saarland“ vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und
Familie (nachfolgend „Land Saarland“ genannt)

alle zusammen nachfolgend „Beteiligte“ genannt.

Präambel

Die Beteiligten schließen unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen trägerübergreifenden Rahmenempfehlungen sowie der Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie diese Landesrahmenvereinbarung (LRV) mit dem Ziel, die nationale Präventionsstrategie im Saarland unter Berücksichtigung der im Land formulierten gesundheitsbezogenen Ziele umzusetzen.

Prävention und Gesundheitsförderung sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Das setzt voraus, dass die jeweiligen Verantwortungsträger auf der Basis ihrer gesetzlich zugewiesenen Verantwortung tätig werden und sich angemessen beteiligen. Die Beteiligten an dieser LRV sind sich einig, dass die Intensivierung des Engagements der Sozialversicherungsträger nicht zu einer Reduktion des Engagements der übrigen Beteiligten oder anderer verantwortlicher Akteure führen darf. Die Beteiligten der LRV setzen sich vielmehr gemeinsam dafür ein, weitere Partner für Prävention und Gesundheitsförderung im Saarland zu gewinnen und die Reichweite ihrer Aktivitäten zu erweitern.

Die Beteiligten dieser LRV und ihre Partner haben in den letzten Jahren viele erfolgreiche Ansätze der Prävention und Gesundheitsförderung initiiert, begleitet und unterstützt. Im Saarland haben sich bewährte Strukturen der Zusammenarbeit sowie verbindliche Kooperationen etabliert, wie etwa bei der Koordinierungsstelle „Gesundheitliche Chancengleichheit“, der Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege, dem kommunalen Gesundheitsförderungsprojekt „Das Saarland lebt Gesund“ sowie dem Bündnis für Arbeits- und Gesundheitsschutz Saar. Die vorliegende Vereinbarung bietet den Rahmen, bewährte Ansätze und Kooperationen der Prävention und Gesundheitsförderung fortzuführen bzw. auszubauen und neue Initiativen gemeinsam voranzubringen. Dies kann sowohl landesweit als auch regional begrenzt entsprechend der jeweiligen Bedarfe geschehen. Die Beteiligten stimmen sich in der trägerübergreifenden Zusammenarbeit bedarfsbezogen ab.

Die Beteiligten dieser Landesrahmenvereinbarung sind sich einig in der Zielsetzung, Aktivitäten der Prävention und Gesundheitsförderung nachhaltig anzulegen und dabei den jeweils aktuellen Qualitätsanforderungen gerecht zu werden. Dies beinhaltet insbesondere eine Orientierung an den bestehenden Bedarfen auf der Grundlage der Gesundheitsberichterstattung des Landes und der Kommunen. Die weiteren Beteiligten der LRV bringen hier die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen in diese ein. Die daraus sichtbaren Ursachen ungleicher Gesundheitschancen bilden einen wesentlichen Ausgangspunkt für die Planung von gemeinsamen Maßnahmen. Besondere Beachtung bei der Planung von Maßnahmen soll die Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen finden.

Daran sind alle verantwortlichen Ressorts der Landesverwaltung sowie ggf. der beigetretenen Kommunen, die für Gesundheitsförderung und Prävention Verantwortung tragen, zu beteiligen. Bei der Umsetzung von Maßnahmen haben Evaluation und Qualitätssicherung einen hohen Stellenwert.

§ 1 Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention

Grundlagen dieser LRV sind

1. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten gemäß § 20a SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention - Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 – (nachfolgend: **Leitfaden Prävention**) – in der jeweils gültigen Fassung,
2. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung in Betrieben gemäß § 20b SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention,
3. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung gemäß § 5 Abs.1 und Abs. 2 SGB XI,
4. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 14 SGB VI
5. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 14 Abs. 1 SGB VII,
6. Leistungen der Gesundheitsförderung und Prävention des Landes Saarland,
7. ggf. Leistungen von dieser LRV Beigetretene im Sinne des § 20 f Abs. 2 Satz 2 im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages.

§ 2 Beitritt

- (1) Macht ein Beitrittsberechtigter im Sinne des § 20f Abs. 2 Satz 2 SGB V von seinem gesetzlichen Beitrittsrecht Gebrauch, wird er Beteiligter an dieser LRV.
- (2) Der Beitritt erfolgt schriftlich durch Abgabe der Beitrittserklärung (Anlage 2 zur LRV). Die Beitrittserklärung enthält Angaben zu den Leistungen des Beitrittsberechtigten und deren Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Nr. 7. Die Beitrittserklärung ist an den Verband der Ersatzkassen, Landesvertretung Saarland zu richten und wird wirksam mit Zugang.

§ 3 Gemeinsame Ziele und Handlungsfelder

- (1) Die Beteiligten an der LRV richten im Rahmen dieser Vereinbarung ihre Aktivitäten prioritär auf die in den Bundesrahmenempfehlungen (Anlage 1 zur LRV) festgelegten Ziele und Handlungsfelder entsprechend ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages aus.
- (2) Die Zieleplanung und die Festlegung von gesundheitsbezogenen Zielen erfolgen im Saarland durch die Beteiligten auf Basis der Bundesrahmenempfehlung, den Gesundheitszielen des Saarlandes sowie den gesetzlichen Grundlagen nach § 1 dieser LRV. Durch Aktivitäten auf Basis der LRV sollen insbesondere folgende Präventionsziele nachhaltig gestützt werden:
 - a. Gesund aufwachsen
 - b. Gesund leben und arbeiten
 - c. Gesund im Alter.

Vorrangige Handlungsfelder und Zielgruppen auf Basis der vorliegenden LRV im Saarland sind übergreifende Präventionsaktivitäten. Ein Fokus liegt auf vulnerablen Zielgruppen mit erhöhten Gesundheitsrisiken und gleichzeitig geringeren Gesundheitschancen. Besondere Beachtung bei der Planung von Maßnahmen sollen auch geschlechtsbezogene Ursachen finden. Insbesondere sollen auch Menschen von Präventionsmaßnahmen profitieren, die aufgrund von besonderen Lebenslagen oder Mehrfachbelastungen, z.B. Beruf, Familie, häusliche Pflege oder Ehrenamt einen erhöhten Bedarf haben. Die Reduktion chronischer Erkrankungen durch Senkung der ihnen zugrunde liegenden Risikofaktoren und die Stärkung der allgemeinen krankheitsunspezifischen Ressourcen und Kompetenzen stehen ebenfalls im Fokus.

Hierbei sollen die für die Lebenswelt verantwortlichen Träger bei der präventiven sowie gesundheits-, sicherheits- und teilhabeförderlichen Weiterentwicklung der jeweiligen Lebenswelt in den eigenen Präventionsaktivitäten unterstützt werden. Voraussetzung für die Unterstützung auf Basis der LRV ist, dass die für die Lebenswelt verantwortlichen Träger und politischen Verantwortlichen angemessene Eigenleistungen erbringen und eine nachhaltige Weiterentwicklung und Umsetzung der angestoßenen Aktivitäten eigenständig anstreben und sicherstellen.

Die Beteiligten der LRV bilden gemeinsam eine „Saarländische Präventionskonferenz“ als ständige Einrichtung, die in der Regel einmal jährlich einberufen werden soll. Die Saarländische Präventionskonferenz hat insbesondere die Aufgaben

- Über die Gesundheitsförderungs- und Präventionsprojekte und deren Ergebnisse zu berichten;
- Die Zielerreichung zu evaluieren und Ziele sowie Handlungsfelder weiterzuentwickeln;
- Impulse zu aktuellen und grundsätzlichen Entwicklungen in der Gesundheitsförderung im Saarland zu geben;
- Handlungsbedarfe in der Prävention zu identifizieren und Handlungsempfehlungen hierzu an die Beteiligten zu geben.

Der geschäftsführende Vorsitz der „Saarländischen Präventionskonferenz“ liegt bei der GKV. Teilnehmer sind die Beteiligten der LRV, weitere Teilnehmer können auf Verlangen eines Beteiligten anlassbezogen eingeladen werden.

Die Prüfung, Entwicklung und Weiterentwicklung der Präventionsziele wird zwischen den Beteiligten regelmäßig, spätestens jedoch im Folgejahr nach Veröffentlichung des Präventionsberichtes der nationalen Präventionskonferenz unter Berücksichtigung der gesundheitsbezogenen Ziele im Saarland sowie den Präventionszielen auf Basis der aktuellen Bundesrahmenempfehlung abgestimmt.

- (3) Grundlage für die Zielplanung und Aktivitäten bilden die Daten der Gesundheitsberichterstattung im Saarland sowie auf Bundesebene und auf kommunaler Ebene. Die Krankenkassen und die Träger der Renten- und Unfallversicherung werden Informationen und Daten im Rahmen ihrer Möglichkeiten in den Prozess der gesundheitsbezogenen Zielplanung einbringen.

§ 4 Koordinierung von Leistungen zwischen den Beteiligten

- (1) Die Koordinierung von Leistungen gem. § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V zwischen den Beteiligten der LRV kann in separaten Kooperationsvereinbarungen zwischen den jeweils Beteiligten geregelt werden. Diese können sich auf einzelne Maßnahmen bzw. Projekte beziehen oder Grundsätze zur Vorgehensweise in bestimmten Lebenswelten beinhalten.
- (2) An den Kooperationsvereinbarungen zu einzelnen Maßnahmen bzw. Projekten sind jeweils zu beteiligen:
 - mindestens eine Krankenkasse und/oder ein Landesverband und/oder ein Träger der Rentenversicherung und/oder ein Träger der Unfallversicherung,
 - mindestens ein Verantwortlicher für die Lebenswelt, in der die Maßnahme/das Projekt durchgeführt wird.

Die Unterzeichner dieser Kooperationsvereinbarung bestimmen dort Näheres zur Kooperation, insbesondere:

- (a) den Bezug zu den maßgeblichen Handlungsfeldern und Zielen,
- (b) den Bezug zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen der beteiligten Akteure,
- (c) die geplante Vorgehensweise,
- (d) die konkreten Leistungen/Beiträge aller Unterzeichner,
- (e) die Qualitätssicherung, die Dokumentation und die Evaluation.

An den Kooperationsvereinbarungen, die sich auf Grundsätze zu Vorgehensweisen in bestimmten Lebenswelten beziehen, sind die Sozialversicherungsträger zu beteiligen, die einen Unterstützungs- bzw. Leistungsauftrag für diese Lebenswelt haben.

- (3) Darüber hinaus können die in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB V und/oder in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V Genannten an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sein.
- (4) Die Beteiligten der LRV streben trägerübergreifende Kooperationen an und informieren sich bedarfsbezogen gegenseitig über ihre jeweiligen Angebote zu Gesundheitsförderung und Prävention.
- (5) Die Sozialversicherungsträger bilden zur Realisierung gemeinsamer Projekte eine Steuerungsgruppe. Diese koordiniert landesweite Projektvorschläge oder Konzepte für besondere Zielgruppen. Näheres regelt eine Vereinbarung nach Absatz 1.

§ 5 Klärung von Zuständigkeitsfragen

- (1) Die Krankenkassen, die Träger der Rentenversicherung sowie die Unfallversicherung sind grundsätzlich über das Leistungsspektrum von Kranken-, Renten- und Unfallversicherung zu Gesundheitsförderung und Prävention informiert und unterrichten bei Bedarf die Träger von Lebenswelten über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten.

- (2) Die Krankenkassen, die Träger der Rentenversicherung sowie die Träger der Unfallversicherung stimmen sich bedarfsbezogen über Zuständigkeitsfragen bei Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention ab.
- (3) Um Betrieben im Saarland, im Besonderen Klein- und mittelständischen Unternehmen, den Zugang zu Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung zu erleichtern, richten die Krankenkassen im Saarland auf der Grundlage des § 20b Abs. 3 SGB V eine gemeinsamen BGF-Koordinierungsstelle ein. Die Krankenkassen regeln gemäß § 20b Abs. 3 SGB V weitere Einzelheiten zur Umsetzung untereinander in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung.

§ 6 Gegenseitige Beauftragung nach dem SGB X

Die Krankenkassen, ihre Landesverbände, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung können sich gegenseitig mit der Erbringung von Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention beauftragen, wenn die Voraussetzungen des § 88 SGB X gegeben sind.

§ 7 Laufzeit, Kündigung, Anpassung

- (1) Diese LRV ist unbefristet und tritt mit Unterzeichnung der Beteiligten zum 02.02.2017 in Kraft.
- (2) Ein Beitrittsberechtigter, welcher der LRV gem. § 2 beigetreten ist, kann seinen Beitritt mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle schriftlich kündigen. Die Beteiligung der übrigen Beteiligten einschließlich weiterer Beigetreter wird dadurch nicht berührt.
- (3) Die LRV endet, wenn sie durch eine neue LRV ersetzt wird, die dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 20f SGB V entspricht. Die neue LRV kommt zustande mit Unterzeichnung der gemäß § 20f Abs. 1 SGB V vorgesehenen Beteiligten.
- (4) Ein Beteiligter kann unter schriftlicher Angabe erheblicher Gründe auch unterhalb der Schwelle des § 59 SGB X von den anderen Beteiligten eine Änderung der LRV unter angemessener Berücksichtigung seiner erheblichen Gründe verlangen. Die Beteiligten haben hierüber innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.
- (5) Die LRV endet, wenn ihre gesetzliche Grundlage ersatzlos wegfällt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser LRV ganz oder teilweise nichtig bzw. unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten werden die nichtigen bzw. unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem gewollten Inhalt möglichst nahe kommen.

Anlage 3 zur Landesrahmenvereinbarung Prävention Saarland

Anlage zu §3, (3) der

Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V im Saarland („LRV Saarland“)

Die GEDA „Gesundheit in Deutschland aktuell“, die Gesundheitsberichterstattung (GBE) Bund und Amtliche Statistik Saarland, die Gesundheitsberichterstattung des Saarlandes, das Krebsregister Saarland, die ESTHER-Studie, u. a. zeigen in ihren Morbiditäts- und Mortalitätsdaten derzeit eine hohe Prävalenz bei folgenden Erkrankungen:

Zum Beispiel

- Übergewicht
- Herz-Kreislauf Erkrankungen
- Diabetes TYP 2
- Krebs
- Sucht (z. B. Alkohol, Nikotin)

Die durch die Landesrahmenvereinbarung initiierten Präventionsprojekte sollen geeignet sein diese sowie andere, chronische nichtübertragbare Erkrankungen durch die Reduktion von lebens- und arbeitsweltlich bedingten Risiken durch Senkung der ihnen zugrunde liegenden Risikofaktoren und gleichzeitig Stärkung allgemeiner, (krankheitsunspezifischer) gesundheitlicher Ressourcen und Kompetenzen in ihrer Entstehung zu verhindern bzw. ihre Entstehung zu verzögern. Die Präventionsprojekte sollen Lebenswelten und die dortigen Rahmenbedingungen menschengerecht gestalten und gesundheitsförderlich weiterentwickeln sowie die hier lebenden und arbeitenden Menschen bei der Aufnahme und Verstetigung gesundheitsförderlicher und sicherheitsrelevanter Verhaltensweisen unterstützen.

Die Grundlage für den Handlungsspielraum der Sozialversicherungsträger wird durch die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den ergänzenden Bestimmungen hierzu bestimmt.

Die Saarländische Präventionskonferenz wird von den Beteiligten der Landesrahmenvereinbarung ausgerichtet. Der geschäftsführende Vorsitz liegt bei der GKV. Die inhaltliche Vorbereitung der Saarländischen Präventionskonferenz übernehmen die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen.

Der Verein ‚Prävention und Gesundheit im Saarland e.V. (PuGiS)‘ übernimmt für die ersten beiden Präventionskonferenzen die organisatorische Vorbereitung. Das weitere Vorgehen wird im Nachgang der zweiten Saarländischen Präventionskonferenz zwischen den Beteiligten einvernehmlich abgestimmt.